

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

gegen Empfangsbekanntnis

An die Gemeinden
Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern,
Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda,
Pouch, Rösa, Schlaitz und Schwemsal
über: VGem Muldestausee-Schmerzbach
bzw. VGem Bitterfeld-Wolfen

Amt: Kommunalaufsichtsamt, SG Allg. Kommunalaufsicht
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 09:00 - 12:00
Di. und Do.: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Rosenfeldt
Zimmer: 265
Telefon: (03496) 60 15 40
Fax: (03496) 60 15 02
E-Mail*: Rene.Rosenfeldt@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.06.2009, -

Mein Zeichen
15 22 3-5003-1-2009

Datum
23. Juli 2009

Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Muldestausee

Auf der Grundlage des Antrags der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach vom 08.06.2009 auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Muldestausee aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach sowie den Gemeinden Friedersdorf und Mühlbeck mit Wirkung zum 01.01.2010, welcher namens und im Auftrag der Mitgliedsgemeinden bzw. den Gemeinden Friedersdorf und Mühlbeck gestellt wurde, ergeht folgender

GENEHMIGUNGSBESCHEID:

1.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag (GÄV), mit dem zum 01.01.2010 die Gemeinde Muldestausee gebildet wird.

2.

Zum Tag der Neuwahl der Vertretung der Gemeinde Muldestausee nach den Vorschriften des XI. Abschnitts des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bestimme ich gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den 29.11.2009.

3.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hauptsitz der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
(BLZ 800 536 22) Kto.: 32 00 22 72

Sprechzeiten Bürgeramt:

Mo. – Do.: 08:00 – 18:00
Fr.: 08:00 – 14:00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

**E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur*

BEGRÜNDUNG:

Zu 1.:

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee sowie die Gemeinden Friedersdorf und Mühlbeck, Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, haben die Bildung einer neuen Gemeinde Muldestausee mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbart. Der Vereinbarung sind die entsprechenden Bürgeranhörungen in den Gemeinden sowie Beschlussfassungen in den Gemeinderäten vorausgegangen. Der Gebietsänderungsvertrag wurde mir am 08.06.2009 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA bedarf der Gebietsänderungsvertrag der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Beschlüsse aller Vertragspartner - also der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach und der Gemeinden Friedersdorf und Mühlbeck - ordnungsgemäß gefasst wurden und die Regelungen des Gebietsänderungsvertrages nicht gegen materielles Recht verstoßen.

Insbesondere erfolgt die Bildung der Gemeinde Muldestausee aus Gründen des öffentlichen Wohls im Sinne des § 16 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGlGrG, da alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach die neue Einheitsgemeinde bilden und insofern der gesetzlichen Vorgabe aus § 2 Abs. 2 GemNeuGlGrG genüge getan wird. Mit der Wirksamkeit der Bildung der Einheitsgemeinde Muldestausee ist die Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach aufgelöst (§ 2 Abs. 5 GemNeuGlGrG).

Auch die Beteiligung der Gemeinden Friedersdorf und Mühlbeck - derzeit noch Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen - an der Bildung der Gemeinde Muldestausee ist zulässig und wird von § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGlGrG getragen. So haben die Gemeinden die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, welche für eine Beteiligung an der Gemeinde Muldestausee sprechen, vorgetragen.

Ich weise darauf hin, dass die Gemeinden Friedersdorf und Mühlbeck nicht kraft Gesetzes mit Ablauf des 31.12.2009 aus der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen ausscheiden, sondern hierzu entsprechende Willenserklärungen der Gemeinden abzugeben sind, die der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen (§ 84 Abs. 2 Satz 3 GO LSA). Da beide Gemeinden bereits entsprechende Beschlüsse über den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen gefasst haben, bitte ich unverzüglich die Genehmigung beim Landesverwaltungsamt zu beantragen.

Zu 2.:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages soll die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee nach den Vorschriften der §§ 58 ff. KWG LSA - also vorab in die zukünftigen Strukturen hinein - stattfinden.

Diese Neuwahl soll frühesten 6 Monate vor der Wirksamkeit der Bildung der Kommune erfolgen (§ 58a Abs. 1 KWG LSA).

Den Tag der einzelnen Neuwahl bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA die Kommunalaufsichtsbehörde.

In Ausübung meines kommunalaufsichtlichen Ermessens habe ich den Tag der einzelnen Neuwahl auf den 29.11.2009 festgelegt. Dies ist der Termin, welcher von der Verwaltungsgemeinschaft in Anbetracht des zeitlichen Vorlaufs für die Wahlvorbereitungen vorgeschlagen wurde.

Zu 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 VwKostG LSA in der derzeit gültigen Fassung.

HINWEISE:

1. Adressat der Genehmigungsverfügung ist jeder einzelne Vertragspartner, mithin jede Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach sowie die Gemeinden Friedersdorf und Mühlbeck.
2. Zur Auslegung des Vertragstextes gebe ich folgende Hinweise:

Zu § 2 Abs. 4:

Gem. § 2 Abs. 4 können die Ortsteile und Vereine, die Wappen und Flaggen der Gemeinde bzw. ihrer Ortsteile nutzen, die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden als Ausdruck der Verbundenheit weiter führen.

Ich weise darauf hin, dass sich die Regelung nur auf die Verwendung der Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinde beschränken kann.

Zu § 3 Abs. 4:

§ 3 Abs. 4 regelt, dass die Gemeinde Muldestausee alle Kosten trägt, die den Bürgern aus Anlass der Neubildung entstehen und die von der Gemeinde Muldestausee beeinflusst werden können, sofern haushaltswirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

Ich verweise auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden. Bzgl. der Kosten, die auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften erhoben werden, wird § 3 Abs. 4 so ausgelegt, dass die neue Gemeinde Muldestausee diese Kosten übernimmt, insofern haushaltswirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

Zu § 4 Abs. 3:

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird für die neue Gemeinde auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum Ende der zweiten Wahlperiode des Gemeinderates nach der Neubildung die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Diese Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass entsprechend § 89 Satz 1 Halbsatz 2 GO LSA die Aufhebung der Ortschaftsverfassung frühestens zum 01.07.2019 und somit zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Einführung der Ortschaftsverfassung möglich ist.

Zu § 4 Abs. 5:

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 werden die jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeister und Gemeinderäte in die Ämter des Ortsbürgermeisters bzw. Ortschaftsrates übergeleitet.

Dies gilt nicht für den Bürgermeister und den Rat der Gemeinde Gossa, welche mit Auflösung der Gemeinde Gossa aus ihren jeweiligen Ämtern scheiden (§ 4 Abs. 5 Satz 3).

Infolge dessen werden für die Ortschaften Gossa und Schmerz gemäß § 4 Abs. 5 Satz 4 Ortschaftsräte und aus deren Mitte der jeweilige Ortsbürgermeister gewählt.

a) Es ergeht der Hinweis, dass es sich bei der Wahlperiode im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 des Vertrages um die Wahlperiode des Ortschaftsrates handelt.

b) Es ergeht der Hinweis, dass die Wahl der Ortschaftsräte Gossa und Schmerz gemäß § 86 Abs. 3 Satz 1 GO LSA nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften erfolgt. Die jeweiligen Ortsbürgermeister werden gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 GO LSA von den Mitgliedern des Ortschaftsrates aus deren Mitte gewählt.

Zu § 6:

Anlage 2 zu § 6 Abs. 4 listet diejenigen kommunalen Einrichtungen auf, deren Bestand und Betrieb im Rahmen der rechtlichen Vorschriften und unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährleistet werden soll.

a) Zu den genannten Einrichtungen gebe ich folgenden Hinweis:

Die Nennung eines Bauhofes/Stützpunktes (Gemeinden Gossa, Krina, Pouch, Rösa, Schlaitz, Mühlbeck) bzw. Bauhof (Garage) in Schwemsal ist nicht mit der Errichtung oder Beibehaltung einer Außenstelle des kommunalen Bauhofes der Gemeinde Muldestausee gleichzusetzen, da über die Errichtung von Außenstellen des Bauhofes einzig der Bürgermeister gem. § 63 Abs.1 Satz 1 GO LSA entscheidet. Die genannten Einrichtungen können allenfalls als Servicestützpunkt betrachtet werden. Gleiches gilt für den kommunalen Eigenbetrieb in Muldenstein.

b) Bezüglich der öffentlichen Einrichtung „Gartenlokal“ in Burgkernitz weise ich darauf hin, dass der Betrieb eines Gartenlokals als kommunale Einrichtung mit den §§ 116 ff. GO LSA vereinbar sein muss. Ich bitte mir daher auf der Grundlage des § 135 GO LSA bis zum **30.11.2009** die Zulässigkeit des Betriebs des Gartenlokals nachzuweisen.

Zu § 7 Abs. 1:

Gem. § 7 Abs. 1 soll das bisherige Ortsrecht der jeweiligen Gemeinden für 5 Jahre fortgelten, soweit es durch die Neubildung der Einheitsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist. Anlage 3 führt das entsprechende Ortsrecht auf.

Zu dieser Anlage 3 ist darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Hauptsatzungen und Aufwandsentschädigungssatzungen auf Grund der Auflösung der Gemeinden und des damit verbundenen Unterganges deren Organe nicht weiter gelten können. Zu den jeweiligen Haushaltsatzungen ist darauf hinzuweisen, dass die aufzulösenden Gemeinden nicht mehr berechtigt sind, einen eigenen Haushalt für das Jahr 2010 zu erstellen, da dies in die Zuständigkeit der neuen Einheitsgemeinde fällt. Die jeweiligen Haushaltsatzungen des Jahres 2009 enden mit Ablauf des Jahres 2009 (§ 92 GO LSA).

Zu § 7 Abs .3:

Gem. § 7 Abs. 3 hat der Gemeinderat der neuen Einheitsgemeinde u. a. die Verwaltungskostensatzung, Wasserwehrsatzung und Gefahrenabwehrverordnung umgehend zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser drei Satzungen bleiben die entsprechenden Satzungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft in Kraft.

Ich weise darauf hin, dass für die zukünftigen Ortsteile der Einheitsgemeinde Friedersdorf und Mühlbeck das Recht der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach nur dann im Wege der Weitergeltung bestehen kann, wenn es in diesen beiden Ortsteilen ortsüblich bekannt gemacht wird.

Zu § 10 Abs. 2:

Gem. § 10 Absatz 2 wird die neue Gemeinde die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der jeweiligen Gemeinde vorhandenen Mittel jeweils für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden (Satz 1). Zweckgebundene Mittel sind davon ausgenommen, sie werden entsprechend der Bindung eingesetzt (Satz 2).

Satz 2 wird als erläuternde Erklärung dahingehend verstanden, dass die zweckgebundenen Rücklagen ebenfalls in den jeweiligen Ortsteilen eingesetzt werden, wobei allerdings die spezifische Zweckbindung bestehen bleibt. Die allgemeinen Rücklagen erfahren durch die Bestimmungen dagegen nur insofern eine Zweckbindung, als sie nur in den Ortsteilen einzusetzen sind, die den jeweils

aufgelösten Gemeinden entsprechen – eine genauere Bindung für einzelne Investitionsmaßnahmen besteht nicht, es wird diesbezüglich aber auf die Auflistung der beabsichtigten Investitionen gemäß § 10 Absatz 3 GÄV i. V. m. Anlage 7 verwiesen.

Zu § 10 Abs. 3:

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 beabsichtigt die neue Gemeinde Muldestausee die in der Anlage 7 gelisteten Investitionen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit in der dort genannten Reihenfolge vorzunehmen. Gem. Satz 2 darf die Reihenfolge der Investitionen nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat geändert werden.

Ich weise darauf hin, dass das Einvernehmen im Sinne des Satzes 2 so auszulegen ist, dass der Ortschaftsrat im Rahmen seiner Kompetenzen aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen kann, die in der Anlage 7 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

Zu § 15:

Gem. § 15 Abs.1 bleiben die bisherigen Aufwandsentschädigungen für die übergeleiteten Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode bestehen. Diese Regelung wird gem. Abs. 3 in die Entschädigungssatzung der neuen Gemeinde Muldesstausee mit aufgenommen.

Ich weise darauf hin, dass dies so auszulegen ist, dass die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinden Muldestausee mit aufzunehmen sind, so dass die bestehenden Regelungen nicht direkt bestehen bleiben, sondern durch adäquate Regelungen der Gemeinde Muldestausee ersetzt werden.

3. weitere Verfahrensweise

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigungsverfügung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu veröffentlichen (§ 18 Abs. 3 GO LSA).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

In Vertretung

(Dienstsiegel)

g e z . D r . E n g s t
stellv. Landrätin
